

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

Gütemerkmale und Basisnormen für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten

1. Für Getreide, außer Braugerste, Futtergerste und Futterhafer, gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	14%
Schwarzbesatz	1%
Siebdurchgang	0%
Körnerbeimischung	0%

2. Für Braugerste, Futtergerste und -hafer gelten nachstehende Gütemerkmale bzw. Basisnormen:

		Brau- gerste	Feine Brau- gerste	Ausstich- gerste
Wassergehalt	Basisnorm	14 %	14%	14 %
Vollkornanteil	mindestens	80 %	90%	95 %
Ausputz	höchstens	4 %	2%	1 %
Schwarzbesatz	höchstens	1 %	1%	0 %
Körner- beimischung	höchstens	3 %	1%	0,5%
Karn- beschädigung	höchstens	3 %	1%	0,3%
Auswuchs	höchstens	0,3%	0%	0 %
Eiweißgehalt	in Trocken- substanz			
	höchstens	12 %	11%	10,5%
Keimfähigkeit	mindestens	95 %	95%	98 %

	Futter- gerate hafer
Wassergehalt Basisnorm	14%
Schwarzbesatz Basisnorm	1%
Körner- beimischung	0%
hl-Gewicht Basis	60 kg
hl-Gewicht mindestens	50 kg

3. Für Speisetrockenhülsenfrüchte gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	16%
Schwarzbesatz	1%
Körnerbeimischung	0%

4. Für Ölsaaten gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt bei Mohn	8%
Wassergehalt bei allen anderen Ölsaaten	10%
Schwarzbesatz	1%
Ölsaatenbeimischung	0%

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

Duval'sche Formel

$$= \frac{100(a-b)}{100-b} = \frac{100(18-14)}{100-14} = 4,65\%$$

Dabei bedeutet:

X = gesuchter Abzugsprozensatz	im Beispiel 4,65 %
a = ursprünglicher Wassergehalt	im Beispiel 18%
b = Basiswassergehalt	14 %

Beispiel:

Liefergewicht	1 000,0 kg
Wassergehalt	18%
Schwarzbesatz	1%
Abzug für Wassergehalt bis zur Basisnorm nach der Duval'schen Formel	46,5 kg
Abrechnungsgewicht	953,5 kg

Es ist auf volle Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

Anordnung Nr. Pr. 64

— Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln —

vom 17. Dezember 1970

§ 1

Für Speise- und Futterkartoffeln gelten die in den Anlagen festgesetzten Erzeugerpreise.

§ 2

Die Erzeugerpreise gelten für Kartoffeln, die dem jeweiligen Standard bzw. den Qualitätsbestimmungen entsprechen.

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, LPG Typ I, II und III, GPG (genossenschaftliche Produktion), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe „ab Hof“ verladen, und zwar bei Speisekartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack; bei Futterkartoffeln lose. Bei Lieferungen über zentrale Sortierplätze bzw. Lager- und Aufbereitungsanlagen sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die zentralen Sortierplätze bzw. Lager- und Aufbereitungsanlagen bis zur vereinbarten nächstgelegenen Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten. Bei überkreislichen und überbezirklichen Lieferungen der Erzeugerbetriebe an ihren zuständigen Aufkaufbetrieb gilt im Zweifelsfall die nächstgelegene Bahnstation als angenommene Abnahmestelle.